

# Satzung des Vereins Tatendrang e.V.

(Letzte Modifikation 21.05.2025 siehe Beschluss MV am 21.05.2025)



Präambel:

Der Verein Tatendrang e.V. hat zum Ziel, Menschen in Not mit materiellen Gütern zu unterstützen. Der Verein engagiert sich regional, national und international. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes trägt der Verein durch das Generieren, Aufbereiten und Wiederverwenden von Sachspenden zur Ressourcenschonung bei. Der Verein ist eine von der Regierung und anderen staatlichen Organisationen unabhängige Hand bürgerlichen Engagements.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tatendrang". Er wurde am 4.12.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – unter dem Aktenzeichen VR206321 eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Isen.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Asylbewerbern und Flüchtlingen, und deren Förderung durch emotionale und materielle Versorgung, Bildung und Erziehung. Dem Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erstversorgung mit Bekleidung, Hygieneartikeln und Deckung materieller Grundbedürfnisse auf Spendenbasis
- Befähigung zur Partizipation in der vorhandenen Lebenswelt
- Regelmäßige Besuche zur psychosozialen und emotionalen Unterstützung
- Einbezug der Flüchtlinge und Asylbewerber in die täglich anfallenden Arbeiten
- Mobilisieren des ehrenamtlich bürgerlichen Helferkreises
- Möglichkeiten gestalten, Deutsch zu lernen als Schlüssel zur Integration
- Vermittlung in Fragen bezüglich Behörden, Ärzten, Schulen, Kindergärten usw. und Belange des öffentlichen Rechts
- Dolmetscherdienste
- Durchführung von Aktivitäten aller Art, die die Integration fördern (z.B.: gemeinsame Veranstaltungen der Asylbewerber und Flüchtling aus den unterschiedlichen Herkunftsländern und Kulturkreisen)
- Hilfestellung bei der Arbeitsplatzsuche
- Förderung der Kinder durch Kinderbetreuung und Freizeitaktivitäten
- Organisation und Betreuung des Einsatzes von ehrenamtlichen Helfern
- Anwerbung und Schulung von ehrenamtlichen Asyl- und Flüchtlingsbetreuern
- Sammeln und Verwalten von Spenden für die Durchführung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Vereinsaufgaben
- Aufbau und Installation eines Netzwerkes und Verwaltung der Datenbank

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über Aufwandsentschädigungen hinausgehende Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Verein bringt die Mittel für seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen auf.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet
3. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrags in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
4. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins erheblich zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Auch im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen.
5. Der Vorstand kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - o Satzungsänderungen
  - o Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - o Wahl des Kassenprüfers
  - o Auflösung des Vereins
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - o Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
  - o Die Entlastung des Vorstandes
  - o Beschlüsse über Anträge und die Verwendung der Vereinsmittel
  - o Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen elektronisch und/oder postalisch an die zuletzt bekannte Adresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand ist verpflichtet auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder, innerhalb von drei Wochen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wahlen finden offen statt.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sollte eine Präsenzveranstaltung aufgrund behördlicher Anordnung nicht möglich sein, so ist auch eine schriftliche Mitgliederversammlung oder eine Online-Versammlung möglich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Satzung und alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - o der/dem Vorsitzenden
  - o der/dem Schatzmeister/in
  - o der/dem Schriftführer/in
  - o bis zu 4 Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstands sind natürliche Personen und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen zum Vorstand stattfinden, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Jedem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB vertritt der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeisterin immer einzeln. Der Vorstand in seiner Gesamtheit regelt den Handlungsrahmen der Vertreter in einer internen Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der/die Vorsitzende, bei der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und entscheidet über die Vereinsmitgliedschaft
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
6. Dem Vorstand obliegt der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, Gehaltseinstufung, Erhöhung und Änderungen im Arbeitsvertrag. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder Projektleiter übertragen und ihnen zu diesem Zwecke Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht erteilen. Auch Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder können Geschäftsführer und/oder Projektleiter des Vereins sein. Der Umfang der Bestellung ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Es ist gestattet, dass Mitglieder mit einem unentgeltlichen ehrenamtlichen Vereinsamt beim Verein Tatendrang e.V. zudem für diesen entgeltlich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig sind. Der Vorstand ist gegenüber Geschäftsführer und Projektleitern weisungsberechtigt.

7. Geschäftsführer und/oder Projektleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt elektronisch und/oder schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Schriftführer/in. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in – anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll muss in der darauf folgenden Vorstandssitzung genehmigt und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden.
9. Zwischen den Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Verzeichnis dieser Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ist bei der nächsten Vorstandssitzung durch den/die Schriftführer/in zur Genehmigung vorzulegen und als Anlage ins Protokoll aufzunehmen.
10. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon jeweils Abweichendes beschließen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das vorhandene Vermögen an einen steuerbegünstigten Verein oder Organisation, zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, des Völkerverständigungsgedankens, des Suchdienstes für Vermisste und der Bildung, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden. Der Vorstand beschließt, an welchen Verein oder Organisation das vorhandene Vermögen gehen soll.
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Satzung errichtet am 09.10.2015,

geändert in den Mitgliederversammlungen vom 28.11.2015, 04.04.2016, 16.10.2017, 28.11.2019, 28.12.2020, 19.07.2021, 9.11.2023, 21.11.2024 und 21.05.2025